



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 25.01.2016

2016/013
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2016	2
Rat der Stadt	11.02.2016	3

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in Anlage 1 genannten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für investive Maßnahmen in Höhe von 283.387,63 €
- Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016 gemäß Anlage 2 in Höhe von 1.212.049,65 €
- Der Rat beschließt die Übertragung der zur Abwicklung von Zukäufen zu Festwerten (investive Auszahlungen gemäß Anlagen 1 + 2) buchungssystematisch erforderlichen Ermächtigungen für *konsumtive* Aufwendungen in Höhe von 3.991,04 €

4. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen
des Haushaltsjahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016 gemäß
Anlage 3 für

– konsumtive Aufwendungen in Höhe von	95.618,93 €
– konsumtive Auszahlungen in Höhe von	87.269,86 €

K r a v a n j a
Bürgermeister

T e s c h
Stadtkämmerin

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 6 der Nebenbestimmungen des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 24.03.2015 (Genehmigung Fortschreibung Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2015) sowie den „*Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“ bei der Stadt Castrop-Rauxel (Vorlage 2012/310) werden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2015 oder aus Vorjahren in das Jahr 2016 übertragen werden sollen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Ähnlich wie zuvor in der Kameralistik ist auch im Rahmen der NKF-Haushaltsführung die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht nunmehr allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen). Für die Stadt Castrop-Rauxel als pflichtig teilnehmender Kommune am Stärkungspakt Stadtfinanzen nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Übertragung von Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der besonderen aufsichtsbehördlichen Vorgaben möglich. Diesbezüglich ist insbesondere zu verweisen auf den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 24.03.2015 (Genehmigung Haushalt und Fortschreibung Haushaltssanierungsplan 2015) und die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise. Die Mitglieder des Rates haben eine Kopie des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 25.03.2015 zur Kenntnisnahme erhalten.

An die Übertragung von Ermächtigungen ist bei Kommunen, denen die Überschuldung droht oder die – wie die Stadt Castrop-Rauxel – bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 GemHVO NRW i. V. m. dem bereits o. a. Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 24.03.2015). Der Ratsbeschluss ist der Bezirksregierung Münster bis spätestens 31.03.2016 zuzuleiten.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragen werden *können*; die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Einer solchen Regelung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 zugestimmt (*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen* / Vorlage 2012/310). Die in dieser Regelung vorgesehenen Festlegungen wurden bei der Bildung der in den Anlagen 1 – 3 gelisteten Ermächtigungsübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits in 2015 erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung der Maßnahmen berücksichtigt (vgl. Anlage 2). Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde da-

bei - auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 GO NRW – ein besonders strenger Maßstab angelegt. Entsprechend wurde bei der Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren verfahren (vgl. Anlage 1). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich vielfach um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden. In Einzelfällen wurden Bereiche noch einmal auf das restriktive Verfahren bei der Prüfung von Ermächtigungsübertragungen hingewiesen.

Bei einzelnen Ermächtigungsübertragungen wird in den Fällen, in denen die in der Vergangenheit übertragenen Ermächtigungen nicht mehr in der ursprünglichen Höhe benötigt werden, die „Absetzung“ der entsprechenden Teilbeträge vorgeschlagen (vgl. jeweils Spalte „freiwerdende Mittel“). Haushaltsermächtigungen des Jahres 2015, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 genannt sind, gelten ebenfalls als „abgesetzt“ und stehen somit in 2016 nicht mehr zur Verfügung.

Einer ausführlichen Begründung für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Jahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016 bedürfen zudem die Beschlussvorschläge unter Ziffer 3 und 4:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 (Zukäufe zu Festwerten):

Aufgrund ihrer prekären Haushaltssituation ist der Stadt Castrop-Rauxel eine Übertragung von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen) grundsätzlich versagt. Allerdings ist die Stadt aus rechtlichen und/oder unabweisbaren sachlichen Gründen gezwungen, Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen für Zukäufe zu verschiedenen sogenannten „Festwerten“ (vgl. Anlagen 1 und 2) in das Jahr 2016 zu übertragen. Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u. a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgernd investive Auszahlungen handelt (vgl. hierzu auch § 34 Abs. 1 GemHVO NRW), gleichwohl in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. §§ 33 Abs. 4, 35 Abs. 2 GemHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstreitig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, die Bedeutung für den Gesamthaushalt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beschaffungen – wie bereits dargestellt – aus rechtlichen und/oder sachlichen Gründen unabweisbar sind, wird ein erforderlicher Gesamtbetrag an Ermächtigungsübertragungen für *konsumtive* Aufwendungen aus Festwertzukaufen in Höhe von 3.991,04 € vorgeschlagen (vgl. hierzu auch Anlagen 1 und 2).

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 (konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen):

Wie bereits o. a. ist es der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt vorzunehmen. Dies ist so auch in den bereits genannten „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ festgelegt.

Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: *“Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.“*

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um solche Ausnahmefälle handelt es sich bei den in Anlage 3 geführten Positionen.

Den dort genannten Ansätzen gemein ist, dass die entsprechenden Einzahlungen bereits vollumfänglich und in Höhe der zur Übertragung anstehenden Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze realisiert werden konnten. Eine Ausnahme bildet hierbei lediglich die unter „Unternehmenszentrale“ geführte Ermächtigungsübertragung bei Buchungsstelle 61.01.543988 (Ergebnisplan). Zwar konnte hier bereits für 2015 ein Ertrag verbucht werden, die entsprechende Einzahlung erfolgt entsprechend dem Leistungsbescheid des Landes für die Ausgleichsleistungen im Rahmen der schulischen Inklusion aber erst im Februar 2016. Hieraus resultiert letztlich auch die unter Ziffer 4 ausgewiesene Abweichung zwischen den Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen einerseits und konsumtive Auszahlungen andererseits. Um eine zusätzliche Belastung des Finanzplans in 2016 auszuschließen, werden die Mittel aus dieser Ermächtigungsübertragung erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die Einzahlungen auch tatsächlich realisiert werden konnten.

Der überwiegende Teil der unter Ziffer 4 ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen für *konsumtive* Auszahlungen und Aufwendungen resultiert aus Leistungen für die Erstaufnahme von Flüchtlingen im Auftrag des Landes. Vorgesehen sind bei den Buchungsstellen 31.04.523718, 31.04.543986 und 31.04.543987 sowie den korrespondierenden Positionen des Finanzplans Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 53.998,20 € (jeweils als Aufwand und als Auszahlung). Gegebenenfalls wird es hier im Rahmen vorzunehmender Abgrenzungen zwischen den Haushaltsjahren 2015 und 2016 noch zu „Verschiebungen“ kommen, die letztlich zu einer Entlastung zumindest des Ergebnishaushaltes 2016 führen könnten. Die entsprechenden Landeszuweisungen hat die Stadt Castrop-Rauxel bereits im zurückliegenden Jahr erhalten.

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Ermächtigungen gemäß Anlagen 1 – 3 zu dieser Vorlage sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme für andere Projekte kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter entsprechender Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden erfolgen.

Die durch Übertragung zusätzlich bereitgestellten Haushaltsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung 2016 bzw. im Haushaltsplan 2016 nicht dargestellt. Es erfolgt eine *zusätzliche* Mittelbereitstellung der Mittel außerhalb des Haushaltsplans. Gleichwohl belasten die Ermächtigungsübertragungen, soweit sie realisiert werden, die Haushaltswirtschaft 2016; bei Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind die sich hieraus ergebenden entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Finanzrechnung zu berücksichtigen und wirken sich somit auf die liquiden Mittel aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen für die jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt wurde; hier wird insbesondere auf die Freigaben der sogenannten Investitions-Dringlichkeitslisten in den Jahren bis einschließlich 2012 durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde sowie auf die Darstellung der investiven Ein- und Auszahlungen in den Haushaltsplänen 2013 bis 2015 verwiesen. In einer Vielzahl von Fällen wurden Zuwendungen bereits in der Vergangenheit vereinnahmt. In einzelnen Fällen können entsprechende Zuwendungen aber auch noch abgerufen werden.

Ermächtigungsübertragungen, die ganz oder teilweise aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter refinanziert werden (z. B. Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen), dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Einzahlungen auch spätestens in dem Haushaltsjahr realisiert werden können, in dem auch von hier entsprechende Auszahlungen zu leisten sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Fachbereichen (vgl. hierzu Ziffer 3.4 der bereits o. a. „*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“).

Ermächtigungsübertragungen für Erträge und Einzahlungen sind entsprechend der Vorgaben des § 22 GemHVO NRW nicht mehr auszuweisen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf die vorstehende Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen, auf weitere Ausführungen wird daher verzichtet.

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.